

Auftrag

zur Erneuerung, Teilerneuerung, Reparatur der Gas- und/oder Wasseranschlussleitung

Abs.:

Rechnungsanschrift (falls abweichend):

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Ich beantrage als Eigentümer des Grundstücks:

Gemarkung: _____

Flurstück: _____

Die Gasanschlussleitung

Die Wasseranschlussleitung

zu erneuern

zu teilerneuern von _____ bis _____

zu reparieren

(Bitte Zutreffendes ankreuzen!)

Bemerkungen: _____

Die Tiefbauarbeiten werden ausgeführt von: _____

Auf die Regelung nach § 15 WVS bzw. § 9 NDAV hinsichtlich Kostenersatz wird hingewiesen (siehe Rückseite).

Datum _____

Unterschrift _____

§ 15 WVS
Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat den Stadtwerken zu erstatten:
1. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der notwendigen Hausanschlüsse.
 2. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung weiterer, vorläufiger und vorübergehender Hausanschlüsse (§14 Abs. 4).
 3. Die Kosten der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse, wenn sie vom Anschlussnehmer veranlasst wurden.
Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstrommel im Hydrantenschacht ab (Württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke tragen die Stadtwerke.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Bei teilweise hergestellten Hausanschlussleitungen sind die Stadtwerke berechtigt, Vorauszahlungen in Höhe der entstandenen Kosten zu erheben. Der Erstattungsanspruch und die Vorauszahlung werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 9 NDAV
Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses

- (1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für
1. die Herstellung des Netzanschlusses,
 2. die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden,
- zu verlangen. Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalierten Kostenberechnung sind Eigenleistungen des Anschlussnehmers angemessen zu berücksichtigen. Die Netzanschlusskosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann; wesentliche Berechnungsbestandteile sind auszuweisen.
- (2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist der Netzbetreiber berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- (3) Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.